



Geschäftsnummer: 126 E – 13/07

Datum: 16.03.07/nd

**Stellungnahme zur Ergänzung der Sicherungsverwahrung
(Ausschussdrucksache Nr. 16(6)109 zur Bundestags-Drucksache 16/1993)
in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 19. März 2007**

1. Ziel des Gesetzgebers

In der jüngeren Vergangenheit wurde das Recht der Sicherungsverwahrung mehrfach geändert. Die Möglichkeiten der Anordnung von Sicherungsverwahrung durch die Gerichte wurden ausgeweitet. Wesentliche Neuerung war, dass neue Tatsachen, die erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Tatgerichts und damit typischerweise während des Strafvollzugs bekannt oder erkennbar geworden sind, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu begründen vermögen.

Auf diese Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch restriktiv reagiert.

Bei der Feststellung, was „neue“ Tatsachen i.S.d. Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, § 66b StGB, sind, hat der Bundesgerichtshof die Qualifikation als neu auf Erkenntnisse beschränkt, die zeitlich nach Urteilserlass gewonnen wurden. Ausgeschlossen hat er jedoch Umstände, die schon bei Urteilserlass bekannt oder erkennbar waren, aber wegen zwischenzeitlicher Änderung der Gesetzeslage zum Zeitpunkt der nunmehrigen Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung erstmals berücksichtigungsfähig gewesen wären.

Seite 1 von 4

Es ist derzeit von einer gefestigten, restriktiven Rechtssprechung diesbezüglich auszugehen.

Die Möglichkeit, geeignete Fälle in die Revision zu bringen und den BGH zu einer Änderung seiner Rechtssprechung zu bewegen, halte ich für rein hypothetisch.

Es ist einerseits nicht damit zu rechnen, dass die Instanzgerichte von den klaren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abweichen werden, andererseits steht die zum Anstreben einer solchen „Änderung der Rechtssprechung“ notwendige Zeit nicht zur Verfügung.

Dies führt unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von Gefahren, die von hochgefährlichen Straftätern nach Haftverbüßung ausgehen können oder gar zu erwarten sind, zu einem äußerst unbefriedigenden Ergebnis:

Hat sich bei einem Täter seine hohe Gefährlichkeit während des Strafverfahrens noch nicht gezeigt, sondern erst während des Strafvollzuges, kann grundsätzlich nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet werden.

War aber die Gefährlichkeit bereits während des Strafverfahrens bekannt und konnte Sicherungsverwahrung ausschließlich wegen der seinerzeit noch fehlenden Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden und bestätigt der Verurteilte seine Gefährlichkeit durch entsprechendes Verhalten während des Strafvollzuges sogar noch, ist nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht möglich:

Das Verhalten im Vollzug ist nicht neu, da nur Fortsetzung der schon immer bekannten Gefährlichkeit und die schon immer bekannte Gefährlichkeit ist nichts Neues.

Diese Konstellation, hohes Gefährdungspotential ist bekannt, aber nachträglich auch bei neuer Rechtslage nicht zu berücksichtigen, weil die ursprünglich geltende Rechtslage nicht zur Sicherungsverwahrung führen konnte, besteht damit in drei Fällen:

- a) Straftaten, die im Beitrittsgebiet vor dem 01.08.1995 begangen wurden.
Vom Inkrafttreten des Bundesrechtes, hier das Strafgesetzbuches, war die Geltung der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung, die im Recht der DDR nicht existiert hatte, durch den Einigungsvertrag ausdrücklich ausgenommen worden.
- b) Straftaten, die vor dem 31.01.1998 begangen und vor dem 29.07.2004 abgeurteilt wurden, im Hinblick auf die nunmehr grundsätzlich gegebene Anwendbarkeit des § 66 Abs. 3 StGB.
- c) Fälle, bei deren Aburteilung Vorbehalt der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB noch nicht gesetzlich geregelt war.
- d) Straftaten Heranwachsender, die vor dem 01.04.2004 begangen und vor dem 29.07.2004 nach allgemeinem Strafrecht, also „Erwachsenenstrafrecht“ abgeurteilt wurden.

Diese vier Fallgruppen sind von vergleichbarer Struktur.

2. Regelungsbedarf

Die Zahl der von den Regelungslücken begünstigten Straftätern, bei denen trotz hoher Gefährlichkeit derzeit keine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur annähernd bestimmbar.

Ich halte die Regelungslücke a) für die bedeutsamste und beschränke meine Stellungnahme auf diese.

Nach vorläufiger, überschlägiger Prüfung kann die Existenz einschlägiger Fälle keinesfalls ausgeschlossen werden.

Die Zahl der verurteilten, derzeit noch Haft verbüßenden – im Übrigen ausschließlich männlichen – Straftäter, die der obigen Fallgruppe a) zuzurechnen sind (Tat vor 01.08.1995), bei denen zumindest die förmlichen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung vorliegen, dürfte in Thüringen bei mindestens 21 liegen.

Diese Zahl erhöht sich noch um die Verurteilten, die aus Fallgruppe a) ihre Strafen außerhalb Thüringens verbüßen und um einige, sicher deutlich weniger Fälle aus den Gruppen b) und d), die aus zeitlichen Gründen nicht in die Aktensichtung einbezogen werden konnten.

3. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Diese halte ich bei summarischer Prüfung für gegeben:

Präventive Maßnahmen, zu diesen zählt die Sicherungsverwahrung, sind vom Rückwirkungsverbot des Artikel 103 Abs. 2 GG nicht erfasst.

Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“, also gegen das Verbot einer doppelten Bestrafung, Artikel 103 Abs. 3 GG liegt nicht vor. Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die Beseitigung der Regelungslücke verstößt auch nicht gegen das Gebot des Vertrauensschutzes. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Kammerentscheidung im vergangenen Jahr bereits gebilligt, dass der Gesetzgeber die nachträgliche Sicherungsverwahrung ermöglicht hat, wenn neue Tatsachen vorliegen, die die Gefährlichkeit des verurteilten Straftäters in einem neuen (negativeren) Licht erscheinen lassen. (BVerfG NJW 2006, 3483, 3484). Da die nachträgliche Anordnung als solche gebilligt wurde, wird auch das bloße Schließen zeitlicher Anwendungslücken als verfassungsrechtlich unproblematisch angesehen werden können.

4. Fragen praktischer Umsetzung bei unterstellt geschlossener Regelungslücke

Da bei Verurteilungen in den neuen Ländern vor dem 01.08.1995 Sicherungsverwahrung von vornherein nicht möglich war, dürften Gerichte in vielen Fällen richtigerweise aus Gründen der Verfahrensökonomie und –klarheit davon abgesehen haben, zu Tatbestandsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung wie Hang, Gefährlichkeit etc. überhaupt Feststellungen zu treffen. Es ist also nicht in jedem Fall davon auszugehen, dass in Richtung Gefährlichkeit des Täters gewonnene Einsichten und Erkenntnisse in den Akten in aus heutiger Sicht wünschenswerter Vollständigkeit dokumentiert wurden.

Freilich besteht durchaus Aussicht, dass sich relevante Tatsachen gleichwohl aus Urteilsgründen wie Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit gewinnen lassen.

5. Ergebnis

Die vorgeschlagene Formulierungshilfe halte ich für geeignet, die aufgetretenen Regelungslücken zu schließen.

Zur Herstellung eines schlüssigen Systems der Sicherungsverwahrung halte ich die Lückenschließung für erforderlich, um nicht zufällig entstandene zeitliche Konstellationen von Tat und Urteil darüber entscheiden zu lassen, ob Gefahrenabwehr durch (nachträgliche) Sicherungsverwahrung möglich ist oder nicht.

H a u ß n e r